

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Teamkiste OG

---

## Inhalt

1.	Buchung/Vertragsabschluss .....	3
2.	Informationen und sonstige Nebenleistungen .....	3
2.1.	Informationen über Pass- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften .....	3
2.2.	Informationen über die Reiseleistung.....	4
2.3.	Informationsaustausch.....	4
3.	Rechtsstellung und Haftung: .....	4
4.	Leistungsstörungen .....	5
1.	Buchung/Vertragsabschluss .....	5
2.	Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers .....	5
2.1.	Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung.....	5
2.2.	Übertragung der Reiseveranstaltung .....	5
3.	Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen.....	6
4.	Reisen mit besonderen Risiken .....	6
5.	Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen .....	6
5.1	Gewährleistung .....	6
5.2	Schadenersatz.....	6
5.3	Mitteilung von Mängeln .....	7
5.4	Haftungsrechtliche Sondergesetze.....	7
6	Rücktritt vom Vertrag.....	8
6.1	Rücktritt des Kunden aufgrund mangelnder Vertragserfüllung.....	8
6.2	Regulärer Rücktritt des Kunden/der .....	8
6.2.1	Storno einzelner Personen (bei Gruppen bis 54 Personen) .....	8
6.2.2	Storno einzelner Personen (bei Gruppen ab 55 Personen).....	9
6.2.3	Storno der gesamten Gruppe (bis 54 Personen).....	9
6.2.4	Storno der gesamten Gruppe (ab 55 Personen) .....	9
6.2.5	Ausnahmen.....	10
6.2.6	Änderungen der Teilnehmer*innenzahl und allfällige Stornierungen.....	10
6.2.7	Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise .....	10
6.3	Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise.....	11
7	Änderungen des Vertrages.....	11
7.1	Regulärer Rücktritt des Kunden/der .....	11

7.2	Leistungsänderungen nach Antritt der Reise .....	12
7.3	Auskunftserteilung an Dritte .....	12
7.4	Reiseinsolvenzabsicherung.....	12
8	Salvatorische Klausel .....	12

Auf Grundlage der Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992), Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001.

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im Allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort, Reiseversicherung), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z. B. Bahn, Bus, u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger

gehen vor.

#### **A DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER**

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

## 1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern-)mündlich erfolgen. (Fern-)Mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrunde liegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen **Allgemeinen Reisebedingungen** hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest-)Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

## 2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

### 2.1. Informationen über Pass- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen, darüberhinausgehenden ausländischen Pass- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Reisen werden nur im EWR angeboten.

## **2.2. Informationen über die Reiseleistung**

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

## **2.3. Informationsaustausch**

Informationsaustausch für die Projektplanung und -abwicklung findet schriftlich ausschließlich digital, mündlich telefonisch oder Online statt. Verträge sind per E-Mail, Online-Formular oder Online-Zugang zu übermitteln. Informationen wie Reisedetails werden per E-Mail oder Online-Zugang dem Kunden zugänglich gemacht. Informationen vom Kunden an das Reisebüro sind per E-Mail, per Online-Formular oder Online-Zugang einzugeben. Rechnungen oder Bestätigungen werden ausschließlich digital übermittelt. Für Vereinbarungen oder Änderungen von Vereinbarungen gelten ausschließlich schriftlich, digital übermittelte Informationen.

## **3. Rechtsstellung und Haftung:**

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen). Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers zeitgleich bekannt zu geben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

## 4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Für Vertragsverletzungen aufgrund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

### ***B DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER***

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages – in der Folge Reisevertrag genannt –, der Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen **Allgemeinen Reisebedingungen** Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

### **1. Buchung/Vertragsabschluss**

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

### **2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers**

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

#### **2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung**

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

#### **2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung**

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem

Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekannt geben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

### **3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen**

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

### **4. Reisen mit besonderen Risiken**

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

## **5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen**

### **5.1 Gewährleistung**

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

### **5.2 Schadenersatz**

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum

Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

### **5.3 Mitteilung von Mängeln**

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

### **5.4 Haftungsrechtliche Sondergesetze**

#### **Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen**

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

## 6 Rücktritt vom Vertrag

### 6.1 Rücktritt des Kunden aufgrund mangelnder Vertragserfüllung

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt, erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 6.16.2. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als zehn Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit, entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

#### **Anspruch auf Ersatzleistung**

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut 6.1 nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu.

### 6.2 Regulärer Rücktritt des Kunden/der

#### **6.2.1 Storno einzelner Personen (bei Gruppen bis 54 Personen)**

- 1) Bis zum vorletzten Werktag vor vier Monaten vor dem Reisebeginndatum ist eine Reduktion der im Vertrag genannten Teilnehmer\*innenzahl bis maximal 10% möglich. Darüber hinaus gilt wird der vereinbarte Preis nicht mehr und der Preis wird mit der neuen Teilnehmer\*innenzahl neu kalkuliert.
- 2) Ab dem letzten Werktag vor vier Monaten vor dem Reisebeginndatum an bis zum vorletzten Werktag vor einem Monat vor dem Reisebeginndatum werden für jede stornierte Person 30% Stornokosten verrechnet.
- 3) Ab dem letzten Werktag vor einem Monat vor dem Reisebeginndatum an bis zum vorletzten Werktag vor dem Reisebeginndatum werden für jede stornierte Person 50% Stornokosten verrechnet.

- 4) Ab dem letzten Werktag vor dem Reisebeginndatum und bei Nichterscheinen (No-Show) werden 100% Stornokosten verrechnet.

### **6.2.2 Storno einzelner Personen (bei Gruppen ab 55 Personen)**

- 1) Bis zum vorletzten Werktag vor sechs Monaten vor dem Reisebeginndatum ist eine Reduktion der im Vertrag genannten Teilnehmer\*innenzahl bis maximal 10% möglich. Darüber hinaus gilt wird der vereinbarte Preis nicht mehr und der Preis wird mit der neuen Teilnehmer\*innenzahl neu kalkuliert. Ab dem letzten Werktag vor vier Monaten vor dem Reisebeginndatum an bis zum vorletzten Werktag vor einem Monat vor dem Reisebeginndatum werden für jede stornierte Person 30% Stornokosten verrechnet.
- 2) Ab dem letzten Werktag vor drei Monaten vor dem Reisebeginndatum an bis zum vorletzten Werktag vor einem Monat dem Reisebeginndatum werden für jede stornierte Person 50% Stornokosten verrechnet.
- 3) Ab dem letzten Werktag vor einem Monat vor dem Reisebeginndatum an bis zum vorletzten Werktag vor 3 Tagen vor Reisebeginndatum werden für jede stornierte Person 70% Stornokosten verrechnet
- 4) Ab dem letzten Werktag vor 3 Tagen vor dem Reisebeginndatum und bei Nichterscheinen (No-Show) werden 100% Stornokosten verrechnet.

### **6.2.3 Storno der gesamten Gruppe (bis 54 Personen)**

- 1) Bei einem Totalstorno, der ab dem vorletzten Werktag vor 4 Monaten vor dem Reisebeginndatum bis zum vorletzten Werktag vor 8 Wochen vor dem Reisebeginndatum erfolgt, werden 30% Stornogebühren berechnet.
- 2) Vom letzten Werktag vor 8 Wochen vor dem Reisebeginndatum bis zum vorletzten Werktag vor 31 Tagen vor dem Reisebeginndatum fallen 50% Stornogebühren an.
- 3) Vom letzten Werktag vor 31 Tagen vor dem Reisebeginndatum bis zum vorletzten Werktag vor 10 Tagen vor dem Reisebeginndatum werden 70% Stornogebühren fällig.
- 4) Ab dem letzten Werktag vor 10 Tagen vor dem Reisebeginndatum werden 100% Stornokosten berechnet.
- 5) Sollte es im Vertrag explizit festgelegt sein, können diese Fristen auch erweitert werden.

### **6.2.4 Storno der gesamten Gruppe (ab 55 Personen)**

- 1) Bei einem Totalstorno, der ab dem vorletzten Werktag vor 6 Monaten vor dem Reisebeginndatum bis zum vorletzten Werktag vor 3 Monaten vor dem Reisebeginndatum erfolgt, werden 30% Stornogebühren berechnet.

- 2) Vom letzten Werktag vor 3 Monaten vor dem Reisebeginndatum bis zum vorletzten Werktag vor 31 Tagen vor dem Reisebeginndatum fallen 50% Stornogebühren an.
- 3) Vom letzten Werktag vor 31 Tagen vor dem Reisebeginndatum bis zum vorletzten Werktag vor 10 Tagen vor dem Reisebeginndatum werden 70% Stornogebühren fällig.
- 4) Ab dem letzten Werktag vor 10 Tagen vor dem Reisebeginndatum werden 100% Stornokosten verrechnet. Sollte es im Vertrag explizit ausgewiesen sein, können diese Fristen auch erweitert werden.

### 6.2.5 Ausnahmen

Bei Kennenlerntagen (in der 5. Schulstufe), die im Herbst zu Schulbeginn stattfinden, muss die fixe Teilnehmer\*innenzahl bis spätestens zum Freitag der ersten Schulwoche, mindestens aber 7 Tage vorher, dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Ab dann gelten die Stornobedingungen für einzelne Personen (6.2.1). Wird die Mindestteilnehmer\*innenzahl dann nicht mehr erfüllt, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Preise entsprechend der neuen Teilnehmer\*innenzahl anzupassen, sofern die Preise maximal um 10% abweichen oder von der Vertragserfüllung zurückzutreten (siehe 6.2.7).

### 6.2.6 Änderungen der Teilnehmer\*innenzahl und allfällige Stornierungen

Diese bedürfen der Schriftform per Email:

- Bei Städtereisen an [STAEDTEREISEN@TEAMKISTE.AT](mailto:STAEDTEREISEN@TEAMKISTE.AT)
- Bei pädagogischen Projekttagen: [PROJEKTTAGE@TEAMKISTE.AT](mailto:PROJEKTTAGE@TEAMKISTE.AT)

Bei Stornierungen von einzelnen Personen muss der Vor- und Nachname sowie das Geschlecht angegeben werden. Es gilt der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Verständigung.

### 6.2.7 Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

- 1) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Vereinbarung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:
  - a. bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
  - b. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
  - c. bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.
- 2) Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der

Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

- 3) Der Rücktritt erfolgt aufgrund höherer Gewalt, d. h. aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.
- 4) In diesen Fällen erhält der Kunde den Teil des eingezahlten Betrags zurück, den der Veranstalter von einem Reisevorleistern zurückbekommt. In diesem Fall muss das vom Veranstalter belegt werden.

### **6.3 Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise**

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## **7 Änderungen des Vertrages**

### **7.1 Regulärer Rücktritt des Kunden/der**

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reiseternin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten – etwa der Treibstoffkosten -, der Abgaben für bestimmte Leistungen, oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10% ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe 6.1).

## 7.2 Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Kapitel 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind. Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

## 7.3 Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

## 7.4 Reiseinsolvenzabsicherung

Eine Reiseinsolvenzabsicherung gemäß der Pauschalreiseverordnung liegt vor. Betroffene Reisende haben im Insolvenzfall des Reiseveranstalters ein Recht auf Rückzahlung auf bereits geleistete Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen) und auf die notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung. Dies umfasst auch die Kosten von Unterkünften vor der Rückbeförderung, die infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters entstanden sind.

## 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und

Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

**Kontaktdaten:**

Email: [C.GRAVOGL@TEAMKISTE.AT](mailto:C.GRAVOGL@TEAMKISTE.AT)

Telefonnummer: +43 670 5557413

Homepage: [HTTPS://TEAMKISTE.AT](https://TEAMKISTE.AT)

**Angaben zur Absicherung**

Bankgarantie

Höhe der Absicherung: 126.000,00 EUR

**Angaben zum Absicherer**

Name/Bezeichnung: Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG

Adresse: Domgasse 5, 3100 St. Pölten

**Angaben zum Abwickler**

Name/Bezeichnung: TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH

Adresse: Baumannstrasse 9, 1030 Wien